

Der Kreistag

b e s c h l i e ß t

einstimmig:

1. Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird der Großen Kreisstadt Ditzingen für ihr Stadtgebiet mit Wirkung zum 01.01.2013 durch Satzung übertragen.
2. Der Landkreis erstattet für die Aufgabenerfüllung Verwaltungskosten gemäß §§ 9, 3 des AGSGB II. Die Berechnung der Personalkostenerstattung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung für eine Teilzeitstelle in Besoldungsgruppe A 8 zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 10%. Der Richtwert für die von einer Vollzeitkraft zu bearbeitenden Fälle wird anhand der beim Landratsamt jeweils zum 31.12. bestehenden Fallauslastung durch das Landratsamt festgelegt.

Es sind 80 Kreisrätinnen und Kreisräte anwesend.